

**Register für gerichtliche Entscheidungen über
Justizverwaltungsakte
Verwaltungsbeschwerden und Bußgeldsachen
nach dem Gesetz gegen
Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellsachen)
(VA, VAs, Kart)**

| fortl. Nr. | Tag des Eingangs der ersten Schrift | Name und Wohnort des Antragstellers | Bezeich- nung | Akten- zeichen | Tag der Entschei- dung | Erledigt am | Bemerkungen Jahr der Weglegung | |
|---------------|--|---|---|-------------------|------------------------------|----------------|--------------------------------------|---|
| | | | der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | a | 4 | b | c | 5 | 6 |
| | | | | | | | | |

1. ¹Obliegt die Registerführung für den Zivil- und den Strafsenat e i n e r Geschäftsstelle, so kann ein gemeinsames Register geführt werden. ²Die Spalte 1 des gemeinsamen Registers ist nach VA- und VAs-Sachen zu untergliedern; die Nummern laufen gemeinschaftlich (Springnummern).
2. ¹In das Register sind auch die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 26 Abs. 2 EGGVG) sowie die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 29 Abs. 3 EGGVG) einzutragen, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung über den Justizverwaltungsakt weder vorliegt noch gleichzeitig gestellt wird. ²Wird dieser Antrag nachgeholt, so ist er nicht neu einzutragen, sondern zu den aus Anlass des Wiedereinsetzungsantrags oder des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe erwachsenen Vorgängen zu nehmen.
3. In Spalte 5 kann auf Anordnung des Behördenleiters auch die Art der Erledigung vermerkt werden.